### Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2-11 BauNVO
  - Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel« und einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.225 Quadratmetern siehe textliche Festsetzung Nr. 1
- Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO

- 0,8 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen siehe textliche Festsetzung Nr. 3
- St Fläche für Stellplätze und deren Zufahrten siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1
- E Fläche für Einkaufswagenbox siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2
- P Fläche für Packstation siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2
- **GL** Fläche für Glascontainer siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2
- Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
- Ein-/Ausfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt
- 6. Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
  - Versorgungsfläche
    - Elektrizität
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-**Immissionsschutzgesetzes** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
  - Flächen zur Errichtung einer Schallschutzwand
- 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
  - Rangilanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe textliche Festsetzung Nr. 6
- 9. Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
  - Erhalt von Bäumen

- 10. Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 11. Nachrichtliche Darstellung
  - Flurstück mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze mit Flurnummer
- vorhandene Bebauung
- Topographie Bestand
- Höhenangabe in m über NHN im System DHHN2016

künftig entfallende Bebauung

-/- Bemaßung

Die Höhenangaben über Normalhöhennull (NHN) dieses Bebauungsplanes beziehen sich auf die aktuell gültigen Höhen im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)

### II. Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel« sind folgende Nutzungen zulässig:

a) großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern und maximal 1 225 Quadratmetern. Zentrenrelevante Nebensortimente sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.

b) zugeordnete Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO) und sonstige Nebenanlagen (gemäß § 14

Folgende Sortimente sind gemäß der Beckumer Sortimentsliste zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig (Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, Stadt + Handel 2021,

Nahversorgungsrelevante Sortimente\* Drogeriewaren (inklusive Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Reformwaren),

Nicht zentrenrelevante Sortimente\*\*

Pharmazeutische Artikel (Apotheke), (Schnitt-)Blumen, Tierfutter, Zeitungen / Zeitschriften **Zentrenrelevante Sortimente** 

Augenoptik, Bekleidung (ohne Sportbekleidung), Bettwaren, Bücher, Camping- artikel (ohne Campingmöbel), Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett-/ Tischwäsche, Haushaltswaren (Hausrat), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inklusive Wolle), Medizinische und orthopädische Geräte (inklusive Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inklusive Sportbekleidung) (ohne Reitsportartikel und Sportgroßgeräte), Uhren / Schmuck, Waffen / Jagdbedarf / Angeln

Baumarktsortiment im engeren Sinne, Elektrogroßgeräte, Erotikartikel, Fahrräder und Zubehör, Gardinen, Sicht- / Sonnenschutz, Gartenbedarf (ohne Gartenmöbel), Kfz-Zubehör (inklusive Motorrad-Zubehör), Kinderwagen, Lampen / Leuchten, Matratzen, Möbel (inklusive Garten- und Campingmöbel), Pflanzen / Pflanzartikel, Reitsportartikel (ohne Reitsportkleidung), sonstiger zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Tierfutter), Sportgroßgeräte, Teppiche (Einzelware)

\* zugleich auch zentrenrelevant \*\* zugleich auch nicht zentren- und nahversorgungsrelevant Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als obere Kante der Attika. Als Attika gilt die wandartige Erhöhung der Außenwand über den Dachrand hinaus.

Die Gebäudehöhe wird auf Normalhöhennull (NHN), bis zur Oberkante der Attika

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Aufbauten

(wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlagen) um maximal 3,00 Meter überschritten werden.

- Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
- 3.1 Stellplätze und deren Zufahrten sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Eine Einkaufswagenbox, eine Packstation sowie Glascontainer sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
- Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Die Dachflächen von Gebäuden sind zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- In der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,00 Meter ab der Geländeoberfläche vorzusehen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Je acht Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In Abstimmung mit der Stadt Beckum, Fachdienst Umwelt und Grün, sind folgende
- Bäume vorrangig anzupflanzen: - Carpinus betulus, Hainbuche (mäßig oft)
- Prunus avium, Vogelkirsche (mäßig oft) - Aver campestre, Feldahorn (mäßig oft bis wenig)
- Betula pendula, Hängebirke (wenig) - Sorbus aucuparia, Eberesche (wenig)

- Cornus mas, Kornellkirsche (selten)

- Malus communis, Wildapfel (selten) - Pyrus communis, Wildbirne (selten)
- Nicht zulässig sind Schotterflächen, Steinbeete oder Vergleichbares.
- Flächen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die im nördlichen Plangebiet vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nach Abgang gleichwertig zu ersetzen

#### III. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Dachform

Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweilige Traufe/Oberkante der Attika der Gebäude um höchstens 1.0 Meter überschreiten.

Werbeanlagen dürfen nur an Gebäudefassaden angebracht werden, davon ausgenommen sind die zulässigen Werbeanlagen gemäß den weiteren Festsetzungen.

- 2.2 Je Gewerbebetrieb ist an jeder Gebäudeseite nur eine Werbeanlage zulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf bei selbstbeleuchtenden Werbeanlagen maximal 5 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche, bei nichtselbstleuchtenden Werbeanlagen maximal 10 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche umfassen. Die Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 Meter von der Gebäudefassade abstehen.
- 2.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- 2.4 Zusätzlich ist je Gewerbebetrieb eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,5 Metern und einer Flächengröße von maximal 6 Quadratmetern zulässig.

Für untergeordnete Nutzungen sind Werbeschilder mit einer Flächengröße von maximal einem Quadratmeter zulässig.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am . Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 67, 1. Änderung gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am .. gemacht worden.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist wie folgt durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am . gemacht worden. b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom . die Möglichkeit

gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am .. den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 67, 1. Änderung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 67, 1. Änderung ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N 67, 1. Änderung und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom . bis einschließlich . Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am ..... . über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan Nr. N 67, 1. Änderung als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am .....

Beckum, den

Michael Gerdhenrich Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan Nr. N 67, 1. Änderung . gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. N 67, 1. Änderung gem. § 10 (3) BauGB

Beckum, den

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom

18.12.1990. Beckum, den

Dipl.-Ing. Rüdiger Gurni

Öffentlich besteller Vermessungsingenieur

### V. Hinweise

Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

Unter Beachtung des § 39 BNatSchG ist es erforderlich, alle Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

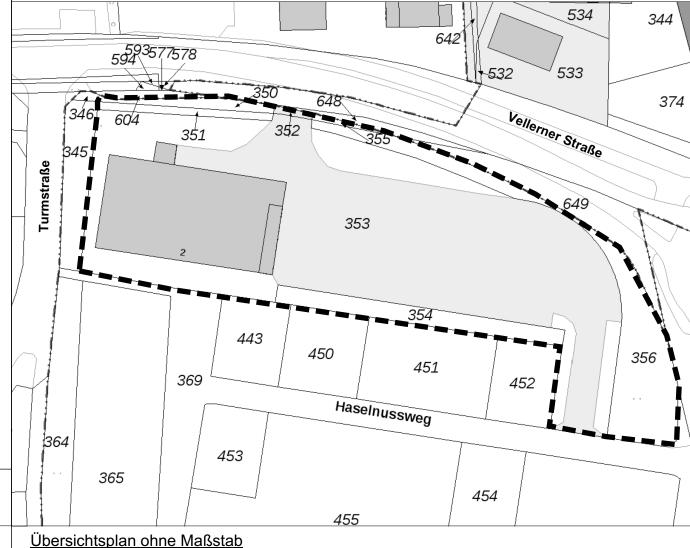
Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster,

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

# STADT BECKUM

## Der Bürgermeister



### VI. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. IS. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1191 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1109)

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 90)

LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## Bebauungsplan Nr. N 67, 1. Änderung "Vellerner Straße"

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB

rechtsverbindlich seit: Maßstab 1 : 500

**Fachdienst** Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de

Entwurf und Planfertigung:



oostwelters partner chitekten & Stadtplaner post welters + partner mbB Arndtstraße 37 D-44135 Dortmund info@post-welters.de www.post-welters.de